Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Nachteilsausgleiche im Studium – ein Leitfaden für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement
Büro für inklusives Studium

Stand: Sommersemester 2026

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Büro für inklusives Studium (BiS)

der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM)

Team

Dr. Estelle Klein-Frey – Leiterin Büro für inklusives Studium,
Beauftragte für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung

Julian Kohlbrecher, M.Sc. – Referent
Caroline Kyprianou, M.A. – Referentin

Kontakt

Campus, B6 6
0681-302 5025
inklusives-studium@uni-saarland.de
www.uni-saarland.de/verwaltung/chancengleichheit/inklusives-studium

Inhalt

1 Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen ... 5
1.1 Was ist ein Nachteilsausgleich? ... 5
1.2 Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen? ... 5
1.3 Welche Formen von Nachteilsausgleichen gibt es? ... 6
2 Beantragung von Nachteilsausgleichen ... 7
2.1 Wie wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt? ... 7
2.2 Wie wird ein (bewilligter) Nachteilsausgleich organisatorisch umgesetzt? ... 9
2.3 Wie sieht es mit dem Datenschutz aus? ... 9
3 Information und Beratung zum Thema Nachteilsausgleich ... 10
3.1 Beratungsangebot des Büros für inklusives Studium ... 10
3.2 Weitere Serviceangebote des Büros für inklusives Studium ... 11
4 Weitere Instrumente zur Flexibilisierung des Studiums ... 12
4.1 Beurlaubung aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ... 12
4.2 Teilzeitstudium aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ... 13
5 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen an der UdS ... 14
5.1 Beauftragte für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung (BSBE) 14
5.2 Studierenden-Service-Center (SSC) ... 15
5.3 Zentrale Studienberatung ... 15
5.4 Studienfachberatung ... 15
5.5 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB) ... 15
5.6 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) ... 15

Liebe Studierende,

das Studium an einer Hochschule kann für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit besonderen Anforderungen verbunden sein. Aufgrund der Herausforderungen im Studium wie auch konkret mangelnder Barrierefreiheit können Beeinträchtigungen bei der Organisation und Durchführung des Studiums, aber auch im Kontext von Prüfungen und Leistungsnachweisen entstehen. Das in Ihrer Prüfungsordnung[1] verankerte Instrument „Nachteilsausgleich" ermöglicht Ihnen insbesondere bei Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch bei Vorgaben für die Gestaltung und Durchführung des Studiums chancengleiche Bedingungen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen werden behinderten oder chronisch kranken Studierenden gewährt, die durch Antrag ihre Beeinträchtigungen im Studium darlegen und glaubhaft machen. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine Orientierungshilfe rund um die Themen Beantragung und Umsetzung eines Nachteilsausgleichs bieten und Sie dabei unterstützen, Ihr Studium chancengleich und erfolgreich zu absolvieren.[2]

Vorwort

Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein zentraler politischer und gesellschaftlicher Auftrag, der sich aus internationalen Übereinkommen wie der UN-Behindertenrechtskonvention und nationalen Gesetzen zur Behindertengleichstellung ableitet. In diesem Kontext spielt auch das Recht auf Teilhabe an Hochschulbildung eine entscheidende Rolle. In Deutschland sollte jede*r Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Möglichkeit haben, diskriminierungsfrei und gleichberechtigt zu studieren.

Chancengleichheit, Chancengerechtigkeit und Diversität sind zentrale Anliegen und handlungsleitende Prinzipien der Universität des Saarlandes (UdS). Diese Werte sind in unserem Universitätsentwicklungsplan fest verankert und wurden durch die Unterzeichnung der "Charta der Vielfalt" im März 2021 bekräftigt. Die UdS hat sich freiwillig dazu verpflichtet, alle Mitglieder der Universität unabhängig von ihren Diversitätsmerkmalen wertzuschätzen und ihre vielfältigen Potenziale zu fördern.

Ein deutliches Potenzial liegt in unseren Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Eine heterogene, eine vielfältige und nicht zuletzt eine stetig wachsende Gruppe: Im Zuge der 22. Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks im Sommersemester 2021 berichteten knapp 16 Prozent der befragten Studierenden von mindestens einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich negativ auf ihr Studium auswirkt. Das sind 5 Prozentpunkte mehr als in der letzten Sozialerhebung im Sommersemester 2016.

In ihrem Leitbild betont die UdS, dass die Universität ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden möchte, indem sie ihre Mitglieder mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen in das universitäre Leben integriert, Barrieren identifiziert und beseitigt.

---

[1] In der Bachelor- und Masterrahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes (BMRPO) ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich in Art. 15 verankert. Studierende können sich unabhängig von einer Regelung in einer Prüfungsordnung stets auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG berufen.

[2] Teile dieses Leitfadens wurden auf Basis von „Informationen zum Nachteilsausgleich – Das konkrete Verfahren" Universität Hamburg erstellt. Unser herzlicher Dank gilt Dr. Maike Gattermann-Kasper, Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten der Universität Hamburg & Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG, die der Verwendung zugestimmt hat.

Büro für inklusives Studium I inklusives-studium@uni-saarland.de I 0681 302 5025

An der UdS arbeitet das Büro für inklusives Studium der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement gemeinsam mit vielen engagierten Akteur*innen in den Fächern und Fakultäten, in den Serviceeinrichtungen und der Verwaltung der Universität wie auch unter den Studierenden daran, die Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung kontinuierlich zu verbessern. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank! Erklärtes Ziel ist es, Barrieren aus dem Weg zu räumen oder noch besser gar nicht erst entstehen zu lassen, also Hindernisse, die sich aus der baulichen und technischen Infrastruktur sowie aus den Vorgaben für die Organisation des Studiums und der Gestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen ergeben, proaktiv durch eine inklusionssensible Gestaltung der Studienbedingungen zu vermeiden. Begleitend ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein wirksames Instrument zur Herstellung chancengleicher Studienbedingungen. Durch individuelle Anpassungen der regulären Studienbedingungen werden bestehende Barrieren abgebaut und Chancengleichheit ermöglicht.

Aus wissenschaftlichen Studien und der Beratungspraxis an unserer Universität wissen wir jedoch, dass immer noch zu viele Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen weder von ihrem rechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich noch von den spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten der UdS Kenntnis haben oder diese in Anspruch nehmen. Die Gründe dafür sind vielfältig und individuell. Häufig ist Studierenden gar nicht klar, ob sie Anspruch auf Nachteilsausgleich haben und falls ja, ob Chancen auf Bewilligung bestehen. Oft betrachten sich Betroffene selbst nicht als behindert bzw. chronisch krank. Manche Studierende zögern, ihre Situation öffentlich zu machen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit psychischen Erkrankungen, die seltener einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen als andere Studierende. Dabei sind psychische Erkrankungen unter allen studienerschwerenden Beeinträchtigungen am weitesten verbreitet. Ca. 65 % der betroffenen Studierenden geben an, eine psychische Erkrankung zu haben. Zusammengenommen nur etwa 6 % sind hingegen von einer Beeinträchtigung des Sehens, Hörens oder der Bewegungsfähigkeit betroffen. Mangelnde Aufklärung und unzureichende Informationen über formale Aspekte des Antrags- und Bewilligungsprozesses (u. a. Zuständigkeiten, Verfahren, Nachweise, Fristen, Datenschutz) sind Barrieren, die die Akzeptanz des Nachteilsausgleichs mindern und eine Antragstellung verhindern können. Dies wird dann zum Problem, wenn unzureichende Studienbedingungen zu erheblichen Verzögerungen oder sogar zum Abbruch des Studiums führen.

Aus diesem Grund möchten wir das Thema Studieren mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an der UdS sichtbarer machen. Mit der Veröffentlichung dieses Leitfadens zum Thema "Nachteilsausgleiche im Studium" möchten wir alle Mitglieder der UdS für die Anliegen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sensibilisieren. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung möchten wir einheitlich und niedrigschwellig darüber informieren, was Nachteilsausgleiche sind, wer sie beantragen kann, wie und wo dies geschehen kann und welche vielfältigen Beratungs- und Informationsangebote an der UdS zur Verfügung stehen. Denn eines steht fest:

Eine Hochschule für alle – wir sind dabei!

Univ.-Prof. Dr. Jutta Kray, Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Dr. Estelle Klein-Frey, Leiterin der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

1 Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

1.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich (NTA) soll eine chancengleiche Teilhabe im Studium sicherstellen und Diskriminierungen vermeiden. Der NTA ist ein Teil der „angemessenen Vorkehrungen", wie sie von der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 24 Abs. 5 UN-BRK) im Bildungsbereich vorgesehen sind. Der NTA ist der Rechtsanspruch Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf eine bedarfsgerechte Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen. Er soll vorhandene Nachteile aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung ausgleichen. Der NTA wird immer individuell und situationsbezogen an die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst.

Ein Nachteilsausgleich bei Studien- oder Prüfungsleistungen darf keinesfalls zu Vergünstigungen oder Erleichterungen führen (sog. Überkompensation). Der Ausgleich muss so gestaltet sein, dass er Nachteile kompensiert, nicht jedoch Vorteile schafft. Studienleistungen und Prüfungsinhalte dürfen nicht modifiziert werden; die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert bestehen.

1.2 Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Kurz gesagt, können alle Studierenden einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, die durch eine langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrem Studium eingeschränkt sind. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung gilt als langfristig, wenn sie seit mindestens sechs Monaten vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit so lange vorliegen wird. Als Beeinträchtigung gelten dabei nicht nur anerkannte Behinderungen, sondern alle Formen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Mobilität, des Sehens, des Hörens und des Sprechens;
- psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen oder Essstörungen);
- chronisch-somatische Erkrankungen (z. B. Magen-Darm-Erkrankungen, Stoffwechselstörungen oder Allergien);
- Teilleistungsstörungen (z. B. Legasthenie, Dyslexie oder Dyskalkulie);
- Autismus-Spektrum-Störungen;
- andere Beeinträchtigungen (z. B. Tumorerkrankungen und deren Folgen oder AD(H)S).[3]

Das Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung begründet allein noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es ist entscheidend, dass durch die individuelle gesundheitliche Beeinträchtigung ein Nachteil entsteht, falls Studien- oder Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen. Außerdem ist zu beachten, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. die damit zusammenhängenden Nachteile inhaltlich nicht prüfungsrelevant sein dürfen. D. h., es darf keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beeinträchtigungs-

[3] Gemäß § 3 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) gelten als Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Büro für inklusives Studium I inklusives-studium@uni-saarland.de I 0681 302 5025

bedingten Nachteilen und den Kompetenzen geben, die durch die Studien- oder Prüfungsleistung nachgewiesen werden sollen. Andernfalls würde das Gebot der Chancengleichheit verletzt. Bei einer Einschätzung helfen können u. a. die in Modulhandbüchern hinterlegten Informationen sowie Erfahrungen von Studiengangsleitungen, Modulverantwortlichen und Prüfer*innen.

Eine Klärung der Anspruchsvoraussetzungen hat für jeden Einzelfall zu erfolgen. Das Büro für inklusives Studium (BiS) berät Sie gerne und prüft mit Ihnen gemeinsam, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, damit Ihnen ein Nachteilsausgleich bewilligt werden kann.

1.3 Welche Formen von Nachteilsausgleichen gibt es?

Studierenden, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich gewähren. Die Studierenden haben einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich. Einen Anspruch auf eine spezifische Form eines Nachteilsausgleichs gibt es jedoch nicht. Der jeweilige Prüfungsausschuss hat bei seiner Entscheidung einen Ermessensspielraum. Er kann andere als die beantragten Maßnahmen oder die beantragten Maßnahmen mit anderer Bemessung bewilligen.

Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass die nachteilsausgleichenden Maßnahmen angemessen sind, d. h. sie dürfen nicht zu einer Überkompensation von Nachteilen, einer Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards oder zu einer Veränderung des Bewertungsmaßstabs führen. Unzulässige Optionen stellen somit z. B. das Vereinfachen von Aufgabenstellungen oder das Erlassen von Leistungen ohne Kompensation dar. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinen Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Tabelle 1 gibt einen Überblick über ausgewählte Beispiele[4] nachteilsausgleichender Maßnahmen aus den Bereichen Studienorganisation und Prüfungsleistungen.

Maßnahmen in Bezug auf Studienorganisation	Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsleistungen
Barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen	Pausenregelungen in Prüfungen
Modifikation von Anwesenheitspflichten	Verlegung des Prüfungsorts, z. B. separater Raum
Modifikation von Rahmenbedingungen bei Praktika und Auslandsaufenthalten	Zeitverlängerungen bei Prüfungen, Haus- und Abschlussarbeiten
Möglichkeit behinderungsbedingter kurzfristiger Prüfungsrücktritte	Wechsel der Prüfungsform, z. B. mündliche anstatt schriftlicher Prüfung[5]
Einsatz technischer Hilfsmittel und persönlicher Assistenzen	
Anpassungen der zeitlichen Lage von Studien- und Prüfungsleistungen	

Tabelle 1: Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BMRPO sind grundsätzlich angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z. B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des

[4] Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie zeigt lediglich Beispiele für grundsätzlich zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.
[5] Voraussetzung ist, dass die alternative Prüfungsform geeignet ist, die Befähigung des Prüflings zu dokumentieren.

Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d. h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind.

Für die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs ist es entscheidend, wie sich Ihre Beeinträchtigung auf Ihr Studium auswirkt. Da jede Behinderung oder chronische Erkrankung einen individuellen Verlauf hat, wird der Nachteilsausgleich Ihren Bedürfnissen angepasst. Das BiS berät Sie gerne und hilft Ihnen, passende und zugleich zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu finden.

2 Beantragung von Nachteilsausgleichen

2.1 Wie wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?

Beratungsangebote vor Antragstellung wahrnehmen

In Ihrem Antrag müssen Sie die geltend gemachten Nachteile und die gewünschten nachteilsausgleichenden Maßnahmen ausführlich beschreiben. Es ist wichtig im Antrag nachvollziehbar darzustellen, worin der Zusammenhang zwischen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Studienerschwernis besteht und wie diese Erschwernis ausgeglichen werden kann. Es ist deshalb sinnvoll, sich bereits vor der Antragstellung mit den zuständigen Beratungsstellen, Prüfungssekretariaten bzw. Dozierenden in Verbindung zu setzen. In einem Beratungsgespräch können sinnvolle und zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemeinsam gefunden werden. Das Büro für inklusives Studium (BiS) berät Sie vertraulich und unabhängig.

Schriftlichen Antrag an Prüfungsausschuss richten

Ihren schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich richten Sie über Ihr Prüfungssekretariat an den für Sie zuständigen Prüfungsausschuss. Wenn sich Ihr Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach bezieht, wird er ausschließlich bei dem für Ihren Hauptstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss gestellt. Im Falle einer Bewilligung gilt der Nachteilsausgleich auch für Nebenfächer. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Prüfungssekretariat oder bei Ihrer Studiengangskoordination. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Sie können ihn selbst formulieren oder das hier verlinkte Formular Antrag auf Nachteilsausgleich des Büros für inklusives Studium (BiS) benutzen. Das Formular enthält Ausfüllhilfen, um Sie bei dem Verfassen des Antrags zu unterstützen. Sie können Ihren Antrag persönlich oder postalisch einreichen. Viele Prüfungsausschüsse bieten mittlerweile auch eine elektronische Beantragung per E-Mail an.

Geeignete Nachweise beifügen

Fügen Sie Ihrem Antrag geeignete Unterlagen bei, die belegen, bei welchen studien- oder prüfungsrelevanten Aktivitäten oder aufgrund welcher Vorgaben Sie welche konkreten Nachteile haben und welche Maßnahmen diese Nachteile ausgleichen könnten. Ein solcher Nachweis kann z. B. ein fach- oder amtsärztliches Attest oder ein psychologisches Gutachten sein. Art. 15 Abs. 3 BMRPO regelt, welche Anforderungen Atteste erfüllen müssen, um als Nachweis geeignet zu sein. So muss das Attest mindestens Angaben enthalten über:

1. die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche oder psychische Funktionsstörung,
2. deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht,
3. den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie
4. eine Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung.

Das Büro für inklusives Studium (BiS) hat eine Kurzinformation zu ärztlichen Attesten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung verfasst, die speziell der Vorlage bei behandelnden Ärzt*innen dient. Diese kann auf Anfrage vom BiS zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie es wünschen, können Sie als zusätzlichen Nachweis eine ausführliche Stellungnahme zum Antrag durch das BiS einreichen lassen. Gerne erstellt das BiS für Sie eine solche Einschätzung nach einem persönlichen Beratungsgespräch. Alternativ können Sie eine Kurzstellungnahme auf Basis der von Ihnen beim Prüfungsausschuss vorgelegten Unterlagen im Zuge der Antragstellung anfordern.

Im Rahmen der Bearbeitung von Nachteilsausgleichen kann im Einzelfall ein fachlicher Austausch mit zuständigen Stellen innerhalb der UdS (z. B. Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter, Studienkoordinationen, Lehrende) erforderlich sein, insbesondere zur Klärung von Rückfragen, Abstimmungen zu möglichen Maßnahmen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen. Wenn Sie es wünschen, steht das BiS zu diesem Zweck den zuständigen Stellen innerhalb der UdS als Anlaufstelle zur Verfügung. Nähere Informationen zu Stellungnahmen des BiS und dem fachlichen Austausch zwischen dem BiS und den zuständigen Stellen finden Sie im Hinweisblatt zu Stellungnahmen und fachlichem Austausch des Büros für inklusives Studium.

Das Anfertigen einer Stellungnahme oder der fachliche Austausch zwischen dem BiS und den zuständigen Stellen innerhalb der UdS erfordert Ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur für die Erstellung der Stellungnahme notwendigen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Hierfür stellt das BiS ein Formular zur Verfügung (Einwilligungen zur Datenverarbeitung des Büros für inklusives Studium).

Antrag rechtzeitig stellen

Prüfungsordnungen enthalten in der Regel keine Antragsfristen. Reichen Sie Ihren Antrag nebst allen notwendigen Nachweisen trotzdem rechtzeitig ein. Insbesondere dann, wenn sich Ihr Antrag auf Klausuren oder mündliche Prüfungen bezieht, kann eine späte Antragstellung dazu führen, dass Sie die nächsten Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolvieren müssen, weil der Prüfungsausschuss Ihren Antrag nicht mehr bearbeiten konnte.

Wichtige Empfehlung: Um sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss Ihr Anliegen rechtzeitig bearbeiten kann und bewilligte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch organisatorisch realisiert werden können, stellen Sie Ihre Anträge bitte bis 15. Dezember (in einem Wintersemester) bzw. bis 15. Juni (in einem Sommersemester), spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums bzw. Prüfungstermins. Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn eine An- und Abmeldung von Prüfungen bis wenige Tage vor den jeweiligen Prüfungen möglich ist. Die genannten Zeitpunkte gelten analog für alle weiteren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Praktika etc.), für die Sie einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten. Die genannten Zeitpunkte stellen keine Ausschlussfristen dar. Eine Antragstellung ist auch nach den genannten Zeitpunkten möglich.

Eine kurzfristige Bearbeitung des Antrags kann je nach Einzelfall noch erfolgen, insbesondere wenn die konkrete Beeinträchtigung, aufgrund derer die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragt werden, sehr kurzfristig eingetreten ist, z. B. bei einer Erstdiagnose oder bei Veränderungen im Rahmen von langfristigen Krankheiten, die schubförmig oder episodisch verlaufen.

Achtung: Anträge auf Nachteilsausgleich müssen vor Beginn der Prüfungsleistung gestellt und bewilligt werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs ist nicht möglich.

Schriftlichen Bescheid vom Prüfungsausschuss erhalten

Der Prüfungsausschuss wird Ihren Antrag prüfen und dann darüber entscheiden. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid, in dem die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufgeführt sind. Dieser Entscheidung ist ein Schreiben beigefügt, das bei den Lehrenden vorgelegt werden kann, um den Nachteilsausgleich geltend zu machen. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Bei Fragen rund um die organisatorische Umsetzung des Nachteilsausgleichs steht Ihnen Ihr Prüfungssekretariat bzw. Ihre Studienkoordination beratend zur Seite.

2.2 Wie wird ein (bewilligter) Nachteilsausgleich organisatorisch umgesetzt?

Nachdem Ihnen ein Nachteilsausgleich bewilligt worden ist, müssen Sie die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umsetzen lassen. Das bedeutet vor allem bei Prüfungen häufig, dass zusätzlich Räume, Aufsichtspersonal oder Hilfsmittel bereitgestellt werden müssen. Insbesondere für die Raum- und Personalplanung, aber auch für andere Vorkehrungen benötigen Ihr Prüfungssekretariat und Ihre Prüfer*innen eine angemessene Vorlaufzeit. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass Ihre Maßnahmen des Nachteilsausgleichs rechtzeitig umgesetzt werden können. Im SIM-Studierendenportal der UdS werden keine Daten über Behinderungen oder chronische Erkrankungen bzw. über daraus resultierende Nachteilsausgleiche gespeichert. Die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfordert deshalb Ihre aktive Mitwirkung.

Wichtig: Teilen Sie Ihrem Prüfungssekretariat bzw. Ihren Prüfer*innen daher bis 15. Dezember (in einem Wintersemester) bzw. bis 15. Juni (in einem Sommersemester), jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums mit, an welchen Prüfungen Sie teilnehmen möchten. Die Fristen gelten analog für alle weiteren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, Praktika etc.), für die Sie einen Nachteilsausgleich genehmigt bekommen haben. Nur dann kann sichergestellt werden, dass die genehmigten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch umgesetzt werden. Eine formlose schriftliche Mitteilung an Ihr Prüfungssekretariat ist ausreichend.

Selbstverständlich haben Sie – wie alle anderen Studierenden auch – das Recht, sich auch danach noch während der jeweiligen An- und Abmeldephase zu Prüfungen anzumelden, sich von diesen abzumelden oder nach Ende der Abmeldefrist aus wichtigem Grund von Prüfungen zurückzutreten.

2.3 Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Im SIM-Studierendenportal der Universität des Saarlandes werden keine Daten über Behinderungen oder chronische Erkrankungen erfasst. Die Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs darf nicht auf Zeugnissen oder Transcripts of Records dokumentiert werden. Persönliche Angaben, die Sie im Zuge des Antragsprozesses oder in einem Beratungsgespräch machen, werden streng vertraulich behandelt.

3 Information und Beratung zum Thema Nachteilsausgleich

3.1 Beratungsangebot des Büros für inklusives Studium

An der Universität des Saarlandes können sich Studieninteressierte und Studierende an das Büro für inklusives Studium (BiS) der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM) wenden. Das BiS berät gerne bei Fragen rund um das Thema Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Einer der Tätigkeitsschwerpunkte des BiS liegt in der Beratung zum Thema Nachteilsausgleich. In einem Beratungsgespräch vor Antragstellung können Anspruchsvoraussetzungen geprüft, erforderliche und angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gemeinsam gefunden und geeignete Nachweise besprochen werden. Bitte beachten Sie, dass das BiS hinsichtlich geeigneter nachteilsausgleichender Maßnahmen lediglich berät. Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung der konkreten Maßnahme obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Auf ihren Wunsch begleitet das BiS Studierende in allen Phasen der Antragstellung, gibt z. B. Feedback zu Antragsentwürfen und zur Eignung von ärztlichen Attesten oder anderen Nachweisen. Wenn die Studierenden das möchten, unterstützt das BiS einen Antrag auf Nachteilsausgleich mit einer Stellungnahme. Darin legt das BiS dem zuständigen Prüfungsausschuss die Auswirkungen der individuellen Beeinträchtigung(en) dar und gibt Empfehlungen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. In der Regel folgt der Prüfungsausschuss diesen Empfehlungen. Alle Beratungen des BiS sind vertraulich und werden auch in englischer Sprache angeboten. Die wichtigsten Service- und Beratungsleistungen des BiS auf einen Blick:

- Information und Unterstützung bei allen Fragen und Herausforderungen, die mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Studium zusammenhängen;
- Hilfestellung in akuten Problem- und Krisensituationen;
- Beratung und Begleitung bei der Beantragung und individuellen Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen;
- Unterstützung von Anträgen auf Nachteilsausgleich mit einer Stellungnahme beim zuständigen Prüfungsausschuss;
- Informationen und Hinweise zu den Themenfeldern Teilzeitstudium und Beurlaubung.

Sie finden das BiS in den Räumen der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversitätsmanagement (CDM) auf dem Campus Saarbrücken in Gebäude B6 6. Bitte sprechen Sie das Team des BiS an, wenn Sie einen barrierefreien Zugang benötigen. Alternativ berät die BiS auch online (z. B. via MS Teams). Das Team des BiS freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme zur individuellen Terminvereinbarung.

Kontakt
Campus, B6 6
Tel.: 0681-302 5025
E-Mail: inklusives-studium@uni-saarland.de
Website: www.uni-saarland.de/verwaltung/chancengleichheit/inklusives-studium

3.2 Weitere Serviceangebote des Büros für inklusives Studium

Neben Informations- und Beratungsangeboten rund um die Beantragung von Nachteilsausgleichen bietet das Büro für inklusives Studium (BiS) zahlreiche weitere Services für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an.

HOCHSCHULPERLE®

Diversity Room – ein Raum für viele

Das BiS hat in Kooperation mit dem Dezernat Campusentwicklung und Baumanagement und mit Fördermitteln aus dem Fonds Lehre und Studium (LuS) einen Diversity Room auf dem Campus Saarbrücken geschaffen. Seit Beginn des Sommersemesters 2022 steht daher der Diversity Room auch Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung. Der Diversity Room befindet sich in Gebäude E1 2, Raum 0.09. Der Zugang zum Raum ist möglich nach einer Anmeldung beim BiS, das eine Freischaltung der Studierendenkarte organisiert.

Der Raum dient u. a. als Arbeitsplatz mit technischer Unterstützung für Studierende mit Sehbeeinträchtigung oder Legasthenie, Ort zum separaten Ablegen von Prüfungen, Ruheraum für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Das innovative Raumkonzept überzeugt auch extern: Der Diversity Room wurde als „Hochschulperle des Monats Oktober 2022“ durch den Stifterverband ausgezeichnet und erreichte im Publikumsvoting den 3. Platz unter allen 2022 prämierten Hochschulperlen. Hochschulperlen sind innovative, beispielhafte Projekte, die an einer Hochschule realisiert werden; 2022 stand die Auszeichnung unter dem Oberthema "Zukunftsorientierte Lernräume". Hier finden Sie den Link zur Pressemitteilung des Stifterverbandes. Als eine der drei besten Einreichungen in der Kategorie „Inclusive Workplace“ gelangte er zudem ins Finale des Impact of Diversity Award 2023; weitere Informationen zum Impact of Diversity Award finden Sie auf der Website des Impact of Diversity Award.

Hilfsmittel – Ausleihe und Zugang

Im Studienalltag und in Prüfungssituationen sind Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen häufig auf (technische) Hilfsmittel angewiesen, die sie beim erfolgreichen Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unterstützen. Die Anschaffung von Hilfsmitteln wurde zum Teil durch Mittel aus dem Fonds Lehre und Studium (LuS) ermöglicht. Das BiS stellt u. a. folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Laptops für motorisch beeinträchtigte Studierende sowie für Studierende mit Lese- und Rechtschreibstörungen zur Nutzung in Vorlesungen und Prüfungen; Rollstuhlrampen und Trittstufen für Studierende mit Gehbeeinträchtigungen. Der Hilfsmittelpool wird stetig weiter ausgebaut. Hinweise auf nützliche Anschaffungen nimmt das BiS gerne unter inklusives-studium@uni-saarland.de entgegen.

Walk & Talk about Depression

Die Veranstaltung richtet sich an Studierende, die Depressionen oder andere psychische Erkrankungen haben. Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges Selbsthilfe-Angebot des BiS zum gegenseitigen Austausch im Rahmen eines gemeinsamen Spaziergangs. Das Walk & Talk findet nach individueller Ankündigung statt, unter anderem im Rahmen der jährlichen Diversity Weeks der Stabsstelle CDM.

Runder Tisch der Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

Das BiS und der AStA laden regelmäßig ein zum „Runden Tisch der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankung". Das Forum dient dem Kennenlernen anderer Studierender in ähnlichen Situationen und kann zum Austausch von Informationen und Erfahrungen in Studium und Alltag genutzt werden. Das Format findet in Präsenz, entweder auf dem Campus Saarbrücken oder Campus Homburg, statt. Die Termine werden rechtzeitig angekündigt.

MS Teams-Gruppe Studieren mit Beeinträchtigung

Über die Teams-Gruppe Studieren mit Beeinträchtigung informiert das BiS über Veranstaltungen, die für Studierende mit Beeinträchtigungen interessant sein können. Interessierte Studierende können bei Microsoft Teams über den Code 6d8c1xx beitreten.

Assistenzbörse Engagierte Eulen

In Zusammenarbeit mit dem AStA hat das BiS die ehrenamtliche Assistenzbörse Engagierte Eulen ins Leben gerufen. Hier finden hilfesuchende Studierende und hilfsbereite Studierende mit und ohne Beeinträchtigung zusammen. Engagierte Eulen begleiten z. B. sehbehinderte Kommiliton*innen bei ihren Wegen über den noch ungewohnten Campus oder in die Mensa oder sie bieten Unterstützung bei der Bibliotheksnutzung an. Das ehrenamtliche Engagement kann auf Wunsch bescheinigt werden. Um das Angebot nutzen zu können, ist zunächst eine Anmeldung für die Börse über ein Formular notwendig. Eine Anmeldung kann auch mit Termin persönlich vor Ort beim BiS erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Engagierten Eulen.

4 Weitere Instrumente zur Flexibilisierung des Studiums

4.1 Beurlaubung aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung

Auf Antrag können sich Studierende vom Studium beurlauben lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein möglicher Grund für eine Beurlaubung ist eine längere andauernde Erkrankung, die dazu führt, dass die betroffene Person während der Vorlesungszeit überwiegend studierunfähig ist, und so ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Studierunfähigkeit vorzulegen.

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Unterbrechung des Studiums. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, lediglich als Hochschulsemester und werden in den Immatrikulationsunterlagen als solche vermerkt. Die Zeiten der Beurlaubung werden weder auf die Regelstudienzeit noch auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität des Saarlandes. Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss erbracht werden (vgl. § 9 Abs. 5 Immatrikulationsordnung der Universität des Saarlandes). Für das beurlaubte Semester bereits gezahlte Gebühren, nicht jedoch die Sozialbeiträge, können auf Antrag erstattet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Beurlaubung vom Studium Auswirkungen auf bestimmte Leistungen und Ansprüche haben kann, z. B. auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z. B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus und die damit verbundene Arbeitserlaubnis oder den Krankenversicherungsschutz. Studierende sollten sich daher rechtzeitig vor der Antragstellung bei den

entsprechenden Stellen informieren. Insbesondere BAföG-Empfänger*innen sollten eine Beurlaubung in jedem Falle mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor Antragstellung abklären. Ausländische Studierende, die eine studienbezogene Aufenthaltserlaubnis haben, sollten eine Beurlaubung in jedem Falle mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde abklären. Auf der Website der UdS finden Sie weitere Informationen zur Beurlaubung und die Verlinkung zum Antrag auf Beurlaubung im SIM-Studierendenportal.

4.2 Teilzeitstudium aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung

Auf Antrag besteht an der Universität des Saarlandes die Möglichkeit, Teile des Studiums in Teilzeit zu studieren – insoweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Fachs dies erlaubt und die persönlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Teilzeitstudium vorliegen. Ein Teilzeitstudium kommt immer dann in Betracht, wenn Studierende nachweisen können, dass sie ihrem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Ein möglicher Grund für eine Zulassung zum Teilzeitstudium ist eine Behinderung oder chronische Erkrankung. Im Teilzeitstudium verändert sich der im Studiengang insgesamt zu erbringende Leistungsumfang nicht. Lediglich der pro Semester zu erbringende Leistungsumfang ist im Vergleich zum Vollzeitstudium auf ca. die Hälfte reduziert. Die Studienleistungen werden also auf einen längeren Zeitraum verteilt. Eine derartige Streckung des Studiums kann die persönliche Belastung verringern und die Vereinbarkeit von Behinderung bzw. chronischer Erkrankung und Studium verbessern. Fortschrittskontrollen werden z. B. durch das Studieren in Teilzeit verschoben und greifen erst später.

Für ein Studium in Teilzeit wird kein gesondertes Lehr- und Studienangebot bereitgestellt. Studierende in Teilzeit koordinieren ihr Studium eigenständig und erstellen einen individuellen Studienplan auf Basis des Vollzeitstudiengangs. Beratungseinrichtungen bieten bei Bedarf Unterstützung an, u. a. die Zentrale Studienberatung etwa bei Fragen rund um Modulauswahl und Stundenplangestaltung oder das BiS bei Fragen zum Thema Nachteilsausgleich.

Bitte beachten Sie, dass Studieren in Teilzeit Auswirkungen haben kann, z. B. auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z. B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus und die damit verbundene Arbeitserlaubnis oder den Krankenversicherungsschutz. Studierende sollten sich daher rechtzeitig vor Antragstellung bei den zuständigen Stellen informieren. Für BAföG-Berechtigte gibt es keine Förderung während eines Teilzeitstudiums. Insb. BAföG-Empfangende sollten die Folgen eines Wechsels in ein Teilzeitstudium in jedem Falle mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor Antragstellung abklären. Ein Teilzeitsemester wird bei der Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums aber nur als halbes Hochschulsemester gerechnet. Teilen Sie den Wechsel in eine Teilzeit- bzw. Vollzeiteinschreibung daher unbedingt dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mit. Ausländische Studierende, die eine studienbezogene Aufenthaltserlaubnis haben, sollten die Folgen eines Wechsels in ein Teilzeitstudium in jedem Falle mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde abklären.

Das Büro für inklusives Studium berät Sie gerne individuell zum Thema Studieren in Teilzeit. Auch wenn ein offizielles Teilzeitstudium für Sie nicht infrage kommen sollte, kann ein Beratungsgespräch hilfreich sein, um individuelle Maßnahmen zur Reduzierung des Workloads zu identifizieren und so eine bessere Vereinbarkeit von Behinderung bzw. chronischer Erkrankung und Studium zu erreichen. Hier finden Sie weitere Informationen zum Teilzeitstudium und zur Antragstellung.

5 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen an der UdS

Neben dem Büro für inklusives Studium (BiS) gibt es weitere Anlaufstellen an der UdS, deren Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hilfreich sein können.

5.1 Beauftragte für die Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderung (BSBE)

Die BSBE wird gemäß § 7 Saarländisches Hochschulgesetz vom Senat der Universität des Saarlandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie vertritt die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und wirkt darauf hin, dass deren Rechte und Bedürfnisse im Hochschulbetrieb berücksichtigt werden. Ziel der Tätigkeit ist es, chancengerechte Studienbedingungen sicherzustellen und strukturelle Barrieren im Studium abzubauen.

Die BSBE unterstützt Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen insbesondere durch:

- Beratung zu Voraussetzungen und Formen des Nachteilsausgleichs bei Hochschulzulassung, im Studium und bei Prüfungen
- Unterstützung bei Fragen der Studienorganisation unter Berücksichtigung individueller Beeinträchtigungen
- Vermittlung zwischen Studierenden, Lehrenden, Prüfungsausschüssen und der Hochschulverwaltung
- Information zu barrierefreien Studienbedingungen sowie zu Unterstützungsangeboten der Universität
- Beratung bei Konflikten oder Problemen im Zusammenhang mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Studium

Die operative Umsetzung der Aufgaben der BSBE erfolgt durch das Büro für inklusives Studium. Das BiS ist die zentrale operative Einheit und Anlaufstelle für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Es übernimmt die kontinuierliche Beratung und Begleitung, stellt Informationen und Unterstützungsangebote bereit und unterstützt bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung chancengerechter und barrierearmer Studienbedingungen.

Dabei arbeitet das BiS eng mit der BSBE zusammen und unterstützt diese insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Während die BSBE die Interessen der Studierenden auf struktureller und hochschulischer Ebene vertritt und auf die Berücksichtigung ihrer Rechte und Belange hinwirkt, gewährleistet das BiS die operative und niedrigschwellige Umsetzung dieser Anliegen im Studienalltag. Die enge Verbindung von Beauftragtenstruktur und operativer Einheit ermöglicht es, Erfahrungen und Bedarfe aus der Beratung systematisch aufzunehmen und zugleich in die strukturelle Weiterentwicklung der inklusiven Studienbedingungen an der UdS einzubringen.

5.2 Studierenden-Service-Center (SSC)

Das Studierenden-Service-Center (SSC) ist die erste Anlaufstelle für Studierende und Studieninteressierte bei Fragen rund um das Studium. Als Beratungs- und Orientierungseinrichtung informiert es zu studienbezogenen Themen, unterstützt bei organisatorischen Anliegen und weist den Weg zu den zuständigen Stellen innerhalb der Universität. Informationen zum Beratungsangebot und den Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Website des SSC.

5.3 Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung berät und informiert Studieninteressierte und Studierende beim Übergang von der Schule zur Hochschule und bei der Planung, Gestaltung und erfolgreichen Bewältigung eines Studiums. Die individuellen Einzelberatungen sind kostenlos und vertraulich. Informationen zum Beratungsangebot und zur Terminvereinbarung finden Sie auf der Website der Zentralen Studienberatung.

5.4 Studienfachberatung

Bei stark fachbezogenen Fragen ist die Studienfachberatung die geeignete Anlaufstelle. Studienfachberater*innen beraten u. a. zu den Themenbereichen Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studienfaches, Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise, Anerkennung von Studienleistungen sowie individuelle Studienplanung und Studienorganisation. Die Kontaktdaten der Studienfachberater*innen finden Sie auf der Website der Studienfachberatung.

5.5 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)

Die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB) des Studierendenwerks Saarland steht allen Studierenden und Angestellten der UdS offen. Angeboten werden Einzelberatungen bei Studienproblemen oder persönlichen Problemen (z. B. Prüfungs- und Examensängste, Lern- und Konzentrationsstörungen, depressive Verstimmungen oder Partnerschafts- und Familienkonflikte). Gruppenangebote bieten die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Betroffenen Themen anzugehen, die zu Blockaden bzw. Schwierigkeiten im Studium führen können (z. B. Prüfungsangst). Alle Angebote sind kostenlos und vertraulich und werden nicht von der Krankenkasse erfasst. Informationen zum Beratungsangebot und zur Terminvereinbarung finden Sie auf der Website der PPB.

5.6 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist eine zentrale Anlaufstelle für Studierende bei Fragen und Anliegen rund um das Studium. Als Interessensvertretung der Studierendenschaft bietet er ein vielfältiges Beratungsangebot zu unterschiedlichen studienbezogenen und persönlichen Themen, unterstützt bei individuellen Anliegen und vermittelt bei Bedarf an die zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Universität. Das Angebot umfasst insbesondere Informationen über Rechte und Interessenvertretungen, Beratung und Unterstützung bei sozialen und studienbezogenen Anliegen durch thematisch zuständige Referate, Vermittlung an geeignete Anlaufstellen und die

Organisation von Veranstaltungen. Informationen zum AStA und den einzelnen Referaten sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Website des AStA.